



Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 i.V.m. § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ARegV i.V.m. § 9 ARegV

wegen Festlegung von Vorgaben für die ergänzende Erhebung von Daten zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Betreiber von Gasversorgungsnetzen für die vierte Regulierungsperiode in der Anreizregulierung

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden

den Beisitzer

den Beisitzer

am __.__.2021 beschlossen:

1. Alle Betreiber von Gasversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 7 EnWG (einschließlich Kombinationsnetzbetreiber nach § 6d EnWG hinsichtlich des Betriebs eines Gasverteilernetzes), die seit Beginn der Anreizregulierung im Jahr 2006 an mindestens zwei aufeinanderfolgenden bundesweiten Effizienzvergleichen gem. §§ 12 bis 14 ARegV teilgenommen und bis zum 31.03.2021 keinen Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren für die vierte Regulierungsperiode gem. § 24 Abs. 4 ARegV gestellt haben, sind verpflichtet, die von der Bundesnetzagentur zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Betreiber von Gasversorgungsnetzen für die vierte Regulierungsperiode gem. § 9 Abs. 3 ARegV benötigten Daten in dem Umfang, in der Struktur und mit dem Inhalt, wie sie in den Anlagen zur Festlegung vorgegeben sind, bis spätestens zum 31.03.2022 elektronisch an die Bundesnetzagentur zu übermitteln.

Die Anlagen zur Festlegung, der Erhebungsbogen und ein dazugehöriger Definitionskatalog, sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Beschlusskammern“ → „Beschlusskammer 4“ → „Produktivitätsfaktor (§ 9 Abs. 3 ARegV)“ abrufbar.

Des Weiteren wird den Adressaten dieser Festlegung ein mit individuellen Daten aus den vergangenen Effizienzvergleichen vorbefüllter Erhebungsbogen über das Energiedaten-Portal (Postbox) zur Verfügung gestellt.

Die Adressaten dieser Festlegung sind für das Überprüfen, Ausfüllen und Übermitteln der Erhebungsbögen ausschließlich verantwortlich. Dies gilt auch, soweit die Nacherhebung von anderen Netzbetreibern übernommene Netzbereiche umfasst.

2. Die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber haben die Daten ausschließlich elektronisch, unter Nutzung der aktuellen Version der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLSX-Datei (vorbefüllter Erhebungsbogen zur Festlegung), vollständig und richtig ausgefüllt zu übermitteln. Beim Ausfüllen der XLSX-Datei (vorbefüllter Erhebungsbogen zur Festlegung) dürfen keine Veränderungen an der Struktur der Datei – bspw. durch das Einfügen oder Löschen von Zeilen, Spalten oder Tabellenblättern – vorgenommen werden. Zusätzliche textliche Erläuterungen zu den einzelnen Daten sind in das Tabellenblatt „Erläuterungen“ des Erhebungsbogens einzufügen. Fragen zur Datenerhebung oder Übermittlungsschreiben sind ausschließlich an die E-Mail-Adresse produktivitaetsfaktor@bnetza.de zu senden. Eine erneute postalische Übermittlung soll nicht erfolgen.

3. Für die elektronische Datenübermittlung nach Ziffer 2 haben die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber das über die Internetseite <http://www.bundesnetzagentur.de> erreichbare Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur zu nutzen. Das Energiedaten-Portal ist direkt zugänglich unter der Adresse: <https://app.bundesnetzagentur.de/Energie>.

Für die elektronische Übermittlung ist im Energiedaten-Portal das Verfahren „Ergänzende Datenübermittlung Malmquist Gas“ auszuwählen.

4. Sämtliche Dateien müssen vor der Übertragung im Energiedaten-Portal mit dem auf der Internetpräsenz der Bundesnetzagentur bereitgestellten Verschlüsselungsprogramm

(abrufbar unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>;
Menüpunkte: „Elektrizität und Gas“ → „Energie Monitoring / Datenübermittlung“) verschlüsselt werden.

ENTWURF

Gründe

I.

Die vorliegende Festlegung betrifft die ergänzende Erhebung von Daten zur Ermittlung des für die Dauer der vierten Regulierungsperiode (2023 bis 2027) für Betreiber von Gasversorgungsnetzen geltenden generellen sektoralen Produktivitätsfaktors. Die Bestimmung der Erlösobergrenzen nach § 4 ARegV erfolgt unter Berücksichtigung des nach § 9 ARegV zu ermittelnden generellen sektoralen Produktivitätsfaktors.

Gem. § 9 Abs. 1 ARegV wird der generelle sektorale Produktivitätsfaktor aus der Abweichung des netzwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritts vom gesamtwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritt und der gesamtwirtschaftlichen Einstandspreisentwicklung von der netzwirtschaftlichen Einstandspreisentwicklung ermittelt.

Die Bundesnetzagentur hat den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor ab der vierten Regulierungsperiode jeweils für die gesamte Regulierungsperiode nach Maßgabe von Methoden, die dem Stand der Wissenschaft entsprechen, zu ermitteln. Die Ermittlung hat unter Einbeziehung der Daten von Netzbetreibern aus dem gesamten Bundesgebiet für einen Zeitraum von mindestens vier Jahren zu erfolgen. Die Bundesnetzagentur kann dafür die erforderlichen Daten, den Umfang, den Zeitpunkt und die Form der mitzuteilenden Daten sowie die zulässigen Datenträger und Übertragungswege festlegen. Sie kann auf die Verwendung der Daten von Netzbetreibern verzichten, die die Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 Abs. 2 ARegV gewählt haben.

Die vierte Regulierungsperiode in der Anreizregulierung beginnt für Betreiber von Gasversorgungsnetzen am 01.01.2023. Gem. § 9 Abs. 3 S. 1 ARegV hat die Bundesnetzagentur den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor vor Beginn der jeweiligen Regulierungsperiode zu ermitteln. Die vorliegende Festlegung dient vor diesem Hintergrund dazu, die für die rechtzeitige Ermittlung erforderliche Datengrundlage zu schaffen bzw. zu vervollständigen.

Der Arbeitskreis Netzentgelte der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder wurde in seiner Sitzung vom 28.10.2021 über die Verfahrenseinleitung informiert (§ 55 Abs.1 S. 2 EnWG). Dem Länderausschuss wurde in dessen Sitzung am 25.11.2021 Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG gegeben. Unter dem 26.11.2021 wurde der Beschlussentwurf mit dem Erhebungsbogen und dem Definitionskatalog gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG dem Bundeskartellamt und den Landesregulierungsbehörden zur Stellungnahme übersandt.

Durch Mitteilung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur 22/2021 am 24.11.2021 hat die Beschlusskammer die Einleitung des Verfahrens nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV i.V.m. § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ARegV i.V.m. § 9 ARegV veröffentlicht.

Am 26.11.2021 hat die Beschlusskammer den Entwurf eines Festlegungstextes auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht und den betroffenen Marktteilnehmern im Rahmen der Konsultation die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen bis zum 17.12.2021 gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

ENTWURF

II.

1. Ermächtigungsgrundlage

Die vorliegende Festlegung beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV i.V.m. § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ARegV i.V.m. § 9 ARegV.

Danach ist die Regulierungsbehörde zur Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs, der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke und zur Bestimmung der Erlösobergrenzen befugt, die zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors erforderlichen Daten zu erheben und Umfang, Zeitpunkt und Form der mitzuteilenden Daten sowie die zulässigen Datenträger und Übertragungswege festzulegen.

2. Zuständigkeit der Bundesnetzagentur

Die Festlegung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors (Xgen) für Betreiber von Gasversorgungsnetzen beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 2a i.V.m. § 9 Abs. 3 ARegV. Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 3 S. 3 Nr. 4 EnWG die für den bundeseinheitlichen Erlass dieser Festlegung zuständige Regulierungsbehörde. Insoweit handelt es sich bei der Anreizregulierungsverordnung, auf deren Grundlage der generelle sektorale Produktivitätsfaktor – wie aufgezeigt – festgelegt wird, um eine Verordnung nach § 21a Abs. 6 Nr. 2, 3 EnWG.

Für die vorliegende bundeseinheitliche Festlegung zur Datenerhebung ist die Bundesnetzagentur kraft Sachzusammenhangs bzw. im Wege einer Annexzuständigkeit ebenfalls zuständig. Vor dem Hintergrund, dass hinsichtlich des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors die Notwendigkeit eines bundeseinheitlichen Vorgehens gegeben ist, ist bezüglich der Erhebung der für die Sachentscheidung notwendigen Daten ein Gleichlauf im Hinblick auf die Zuständigkeit erforderlich. Andernfalls könnte der Sinn und Zweck der bundeseinheitlichen Vorgehensweise hinsichtlich der zu treffenden Sachentscheidung leerlaufen. So wäre die Bundesnetzagentur zwar berechtigt, den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor bundeseinheitlich festzulegen, aber gleichzeitig nicht dafür zuständig, alle für ihre Sachentscheidung erforderlichen Daten zu erheben. Vielmehr müssten die Landesregulierungsbehörden die Daten der Netzbetreiber in Länderzuständigkeit erheben, obwohl sie für die Sachentscheidung nicht zuständig wären. Ein solches Auseinanderfallen von Zuständigkeit zur Sachentscheidung und Zuständigkeit zur Datenerhebung wäre weder verfahrensökonomisch sinnvoll noch im Ergebnis sachgerecht. Denn die Entscheidung, welche Daten für die Sachentscheidung im Sinn von § 27 Abs. 1 ARegV notwendig sind, muss einheitlich erfolgen. Andernfalls stünde zu befürchten, dass die Datengrundlage, auf der die Bundesnetzagentur den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor bundeseinheitlich festlegt, je nachdem – welche

Daten die jeweilige Landesregulierungsbehörde jeweils als erforderlich angesehen hat – nicht belastbar wäre. Zur Sicherung einer insoweit einheitlichen Vorgehensweise bedarf es daher auch im Hinblick auf die Datenerhebung für den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor einer bundesweit verbindlichen Festlegung durch die Bundesnetzagentur.

3. Zuständigkeit der Beschlusskammer

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

4. Adressaten der Festlegung

Die Festlegung verpflichtet ausweislich Tenorziffer 1 alle Betreiber von Gasverteilernetzen im Sinne des § 3 Nr. 7 EnWG, die seit Beginn der Anreizregulierung im Jahr 2006 an mindestens zwei aufeinanderfolgenden bundesweiten Effizienzvergleichen gem. §§ 12 bis 14 ARegV teilgenommen haben und bis zum 31.03.2021 keinen Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren für die vierte Regulierungsperiode gem. § 24 Abs. 4 ARegV gestellt haben.

Klarstellend sei insoweit konkretisiert, dass durch die vorliegende Festlegung die Betreiber von Fernleitungsnetzen nicht verpflichtet werden.

Im Rahmen der vorliegenden Festlegung macht die Beschlusskammer von der in § 9 Abs. 3 S. 3 ARegV vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, bei der Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors anhand der Malmquist-Methode ihr pflichtgemäßes Ermessen auszuüben und auf die Verwendung der Daten von Netzbetreibern zu verzichten, die die Teilnahme am vereinfachten Verfahren für die vierte Regulierungsperiode gem. § 24 Abs. 4 ARegV gewählt haben. Dieser Ermessensentscheidung wohnt dem bereits in der dritten Regulierungsperiode gewählten Vorgehen bei der Malmquist-Methode inne, regulatorische Eingangsgrößen für dessen Berechnung heranzuziehen (dies ist anders als beim Törnquistindex, der auf handelsrechtlichen Daten beruht). Dazu gehören die von der Regulierungsbehörde intensiv geprüften und genehmigten Kostendaten (Aufwandsparameter) sowie zahlreiche Strukturdaten (Vergleichsparameter), die zum Zwecke der statischen Effizienzvergleiche erhoben und umfassend plausibilisiert wurden. Diese Eingangsgrößen liegen für die an den Effizienzvergleichen teilnehmenden Netzbetreiber vor, jedoch nicht für die Teilnehmer am vereinfachten Verfahren. Eine Prüfung der Kosten- und Strukturdaten der Unternehmen aus dem vereinfachten Verfahren, die hinsichtlich Umfang und Prüfintensität der Vorgehensweise im Regelverfahren entspricht, erscheint zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors anhand der Malmquist-Methode unverhältnismäßig und

mit einem hohen regulatorischen Aufwand für die Netzbetreiber und für die Regulierungsbehörde verbunden.

Durch die Berücksichtigung der Teilnehmer am Regelverfahren wird eine hinreichende Marktabdeckung im Bereich der Gasverteilernetze sichergestellt. Dies untermauern nicht zuletzt die Netzstrukturdaten, welche dem Monitoringbericht 2020 zugrunde liegen. Demnach entfielen im Jahr 2019 knapp 80 % der Gesamtnetzlänge, rund 80 % der Gesamtanzahl der Ausspeisepunkte und ca. 71 % des Gesamtrohrvolumens auf die am Regelverfahren für die vierte Regulierungsperiode teilnehmenden Gasverteilernetzbetreiber. Auch die durch Weiterverteiler und Letztverbraucher entnommene Jahresarbeit wird weitgehend durch die Teilnehmer am Regelverfahren abgedeckt (81 %).

Hinzu kommt, dass die vorliegende Datenerhebung lediglich der Ergänzung eines der Bundesnetzagentur bereits vorliegenden Datenbestandes dient, der im Rahmen der Effizienzvergleiche abgefragt wurde und mittels Umwidmung auch zum Zwecke der Ermittlung eines Wertes für den generellen sektoralen Produktivitätsfaktors mit Hilfe der Malmquist-Methode verwendet werden kann. Dieser bereits vorhandene Datenbestand umfasst lediglich Daten von Unternehmen, die dem Kreis der Betreiber von Gasverteilernetzen angehören und zugleich auch am Regelverfahren teilnehmen.

5. Umfang der Datenabfrage

Eine belastbare, einheitliche Datengrundlage ist unabdingbare Voraussetzung für die Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für die vierte Regulierungsperiode in der Anreizregulierung. Im Hinblick auf den Umfang der zu erhebenden Daten gestaltet die Beschlusskammer mit der vorliegenden Festlegung die Vorgaben des § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ARegV aus. Danach erhebt die Beschlusskammer bei den Netzbetreibern die zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors nach § 9 ARegV erforderlichen Daten. Der in § 9 Abs. 3 S. 1 ARegV ausdrücklich formulierten zeitlichen Vorgabe entsprechend, wonach die Bundesnetzagentur den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor jeweils vor Beginn der Regulierungsperiode für die gesamte Regulierungsperiode zu ermitteln hat, wird die Beschlusskammer noch im Jahr 2022 den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor festlegen.

Für die Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors sind etwaige Besonderheiten der Einstandspreisentwicklung und des Produktivitätsfortschritts in der Netzwirtschaft gegenüber der Gesamtwirtschaft zu betrachten. Im Rahmen eines von der Bundesnetzagentur im Jahr 2016

in Auftrag gegebenen Gutachtens¹ zur Bewertung von existierenden wissenschaftlichen Methoden hat der Gutachter hinsichtlich der Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors zwei maßgebliche Methoden analysiert. Dabei handelt es sich um den Törnquist-Mengenindex und den Malmquist-Produktivitätsindex. Beide Methoden haben unterschiedliche Anforderungen an die jeweilige Datenbasis. Während der Törnquist-Mengenindex handelsrechtliche Daten zugrunde liegen, basiert die Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors anhand der Malmquist-Methode auf regulatorische Größen.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Auswahl, welche der Methoden zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für die vierte Regulierungsperiode in der Anreizregulierung geeignet ist, ohne die entsprechende Datengrundlage nicht erfolgen kann, da die Sachgerechtigkeit der Methoden abschließend erst in Folge ihrer Anwendung auf einer entsprechenden Datengrundlage beurteilt werden kann. Sowohl die Entscheidung über die Sachgerechtigkeit der vorgeannten Methoden als auch die darauf basierende Ableitung eines Wertes für den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor für die vierte Regulierungsperiode in der Anreizregulierung kann somit erst in einem folgenden Verfahren erfolgen. Eine Vorfestlegung auf eine bestimmte Methode erfolgt mit der vorliegenden Festlegung gerade nicht.

a) Für die Berechnungen anhand des Törnquist-Mengenindex werden jene Daten als Datenbasis verwendet, die derzeit gesondert auf Grundlage des Beschlusses BK4-21-052 erhoben werden.

b) Die Malmquist-Methode setzt hingegen auf den von den Netzbetreibern zur Durchführung der Effizienzvergleiche für die ersten vier Regulierungsperioden bereitgestellten Daten auf. Zum jetzigen Zeitpunkt liegen insoweit drei Datenpunkte für die vergangenen Effizienzvergleiche mit den Basisjahren 2006, 2010, 2015 und ein Datenpunkt für den Effizienzvergleich der bevorstehenden vierten Regulierungsperiode mit dem Basisjahr 2020 vor.

Auf Basis der der Bundesnetzagentur vorliegenden Daten aus dem Datenbestand für die Durchführung der Effizienzvergleiche (Kosten- und Strukturdaten) wurde zwecks Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors anhand der Malmquist-Methode ein sog. Paneldatensatz erzeugt. Dieser Datensatz umfasst alle Gasverteilernetzbetreiber, die an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Effizienzvergleichen teilgenommen haben, über einen Zeitraum von mehreren Jahren. Für die überwiegende Anzahl an Netzbetreibern konnte die periodenübergreifende Zuordnung über vier Datenpunkte erfolgen, so dass der Datensatz für die meisten Netzbetreiber die Bezugsjahre 2006, 2010, 2015 und 2020 umfasst. Auf Grundlage dieses Datensatzes wurden die Aufwandparameter und die Vergleichsparameter aus den vergangenen Effizienzvergleichen für sämtliche vorhandene Datenpunkte, soweit die Datengrundlage es zuließ, nachgebildet. Zur Überprüfung der Qualität der einzelnen Datenreihen wurden anschließend netzbetreiberspezifische

¹ wik (2016), Gutachten zur Bestimmung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors, im Auftrag der Bundesnetzagentur

Konsistenzprüfungen durchgeführt, die teilweise auf Schwankungen in den vorliegenden Daten hingedeutet haben. Des Weiteren wurde bei der Zusammenstellung der Daten festgestellt, dass aufgrund von Definitionsänderungen über die Zeit der Parameter „Auspeisepunkte“ nicht einheitlich über die verschiedenen Regulierungsperioden erhoben wurde.

c) Vor diesem Hintergrund verfolgt die vorliegende Datenerhebung zwei Ziele. Erstens, die bestehende Datengrundlage wird im Hinblick auf die festgestellten Auffälligkeiten in den Daten geprüft und aktualisiert. Dies trägt zum Aufbau einer belastbaren und über die Zeit konsistenten Datengrundlage bei, die für die Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für die vierte Regulierungsperiode der Anreizregulierung unabdingbar ist. Die Aktualisierung der bestehenden Daten stellt zudem sicher, dass etwaige Änderungen in den Kosten- und Strukturdaten im Rahmen von Nachberechnungen zum Effizienzvergleich in die Datengrundlage für den Produktivitätsfaktor einfließen. Zweitens, die bestehende Datengrundlage soll hinsichtlich Vergleichsparameter, die über die Zeit nicht einheitlich erhoben wurden, vereinheitlicht und vervollständigt werden. Dies betrifft den Parameter „Auspeisepunkte“. In Folge wird ein aktualisierter und einheitlicher Datensatz aufgebaut, der die Basis für die Berechnung des Malmquist-Index zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors darstellt. Die Datenerhebung konzentriert sich im Wesentlichen auf die Aufwandparameter und Vergleichsparameter, die bereits Teil der vergangenen Effizienzvergleichsmodelle waren.

Dabei ist die in den jeweiligen Jahren vorhandene Netzstruktur zu berücksichtigen, für die seinerzeit die Abfragen stattgefunden haben, um nachträgliche Effekte von beispielsweise Netzübergängen oder anderen netzstrukturändernden Maßnahmen auszuschließen.

d) Struktur des Erhebungsbogens. Um den Aufwand für die Netzbetreiber so gering wie möglich zu halten, wurde der Erhebungsbogen mit Daten aus den Jahren 2006, 2010 und 2015 vorbelegt, die der Bundesnetzagentur zwecks Durchführung der Effizienzvergleiche vorliegen. Diese Daten sind für den Netzbetreiber sichtbar und immer in einem grünen Feld im jeweiligen Tabellenblatt zu finden. Ergänzend zu der Befüllung des Erhebungsbogens wurde seitens der Bundesnetzagentur eine Konsistenzprüfung für die abzufragenden Parameter je Netzbetreiber durchgeführt. Das Ergebnis dieser Konsistenzprüfung erscheint als Anmerkung neben der vorliegenden Datenreihe, sofern diese Schwankungen im Zeitverlauf aufweist. Hiermit wird der Netzbetreiber aufgefordert, seine bisherigen Angaben zu überprüfen sowie etwaige Änderungen in den vorliegenden Daten genau zu begründen. Die Angaben seitens des Netzbetreibers sind in den Feldern, die blau markiert sind, einzutragen.

e) Die Festlegung verpflichtet die Netzbetreiber, die in der Anlage zur Festlegung geforderten Angaben vorzunehmen und zwar unabhängig davon, wie das Ergebnis der Konsistenzprüfung ausgefallen ist. Die in der Anlage zur Festlegung enthaltene XLSX-Datei besteht aus sieben Tabellenblättern.

- Das Tabellenblatt „Unternehmensdaten“ beinhaltet die periodenübergreifende Zuordnung, die vom Festlegungsadressaten zu überprüfen ist.
- Das Tabellenblatt „Kosten- und Strukturdaten“ beinhaltet die Abfrage von Kostendaten in Form der beiden Aufwandsparemeter (Totex und sTotex) sowie druckstufenunabhängige Strukturdaten. Zu letzteren gehören: Konzessionsfläche, versorgte Fläche, Versorgungsobjekte, maximal anschließbare Ausspeisepunkte, Bevölkerung im eigenen Konzessionsgebiet, zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Ausspeisungen, Anzahl Messstellen bei Letztverbrauchern, Anzahl Messstellen an Netzkopplungspunkten (NKP), vorherrschende Bodenklasse 456 (mit Netzlänge gewichtet). Zu beachten hierbei ist die Tatsache, dass für bestimmte Parameter keine Daten bei der Bundesnetzagentur vorliegen. Das betrifft die Parameter Versorgungsobjekte, maximal anschließbare Ausspeisepunkte, Anzahl Messstellen bei NKP für die Jahre 2006 und 2010. Diese sind vom Netzbetreiber entsprechend zu ergänzen.
- Das Tabellenblatt „Netzlänge- und Rohrvolumen“ beinhaltet die Abfrage von druckstufenabhängigen Parametern, wie die der Netzlänge und des Rohrvolumens. Alle Angaben in diesem Tabellenblatt sind nach dem Auslegungsdruck zu tätigen.
- Das Tabellenblatt „Ausspeisepunkte (detailliert)“. Die Abfrage der Ausspeisepunkte zwecks Durchführung des bundesweiten Effizienzvergleichs hat sich über die Zeit inhaltlich verändert. In der ersten Regulierungsperiode wurden aktive, in der zweiten Regulierungsperiode aktive und inaktive, und ab der dritten Regulierungsperiode nicht stillgelegte Ausspeisepunkte erhoben. Zudem waren die folgenden fünf Unterkategorien – Ausspeisepunkte an Letztverbraucher, an fremde nachgelagerte Netze, an fremde Anlagen, an eigene nachgelagerte Netze, an eigene Anlagen – nicht immer Teil der Erhebung, sodass eine einheitliche Zuordnung über die unterschiedlichen Regulierungsperioden ohne Weiteres nicht erfolgen kann. Aus diesem Grund wird in der vorliegenden Abfrage nach Nutzungstyp (aktiv, aktiv und inaktiv, nicht stillgelegt) zum einen und nach der Art der Ausspeisung (an Letztverbraucher, an fremde nachgelagerte Netze, an fremde Anlagen, an eigene nachgelagerte Netze, an eigene Anlagen) zum anderen unterschieden. Alle Angaben zu den Ausspeisepunkten sind nach dem Betriebsdruck zu tätigen. Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass in diesem Tabellenblatt in den meisten Fällen Angaben auch für das Jahr 2020 erforderlich sind. In allen übrigen Tabellenblättern sind die Angaben für das Jahr 2020 nicht notwendig, da diese Daten von den Netzbetreibern kurz vor Beginn dieser Abfrage im Rahmen der Erhebung der Daten für den Effizienzvergleich der vierten Regulierungsperiode plausibilisiert wurden.
- Das Tabellenblatt „Erläuterungen“ gibt dem Festlegungsadressat die Möglichkeit der Erfassung von Hinweisen in Bezug auf konkrete Daten.

- Das Tabellenblatt „Eingangsdaten“ gibt einen Überblick über die der Bundesnetzagentur vorhandenen Daten, die Gegenstand der vorliegenden Datenabfrage sind.
- Das Tabellenblatt „Konsistenzprüfung“ fasst das Ergebnis der Konsistenzprüfung je Parameter zusammen und gibt dieses in Form einer Dummy-Variable wider. Das Prüfergebnis nimmt den Wert Eins an, wenn für mindestens einen Datenpunkt in der vorliegenden Datenreihe Schwankungen festgestellt wurden, sonst Null. Zu diesem Zweck wurde der Wert zu einem bestimmten Datenpunkt mit dem Mittelwert aller übrigen Datenpunkte (Leave-one-out) verglichen und die Differenz in Prozenten berechnet. Zusätzlich wurde die relative Abweichung zum Vorjahreswert ermittelt (für den ersten vorhandenen Wert, meistens in 2006, wurde die relative Abweichung zum Wert im nächsten Jahr genommen). Eine von dem Netzbetreiber zu prüfende Datenauffälligkeit liegt dann vor, wenn beide Prüfschritte den Schwellenwert von 10 % für mindestens einen Datenpunkt überschreiten. Klarstellend an dieser Stelle sei erwähnt, dass die Werte für das Bezugsjahr 2020 in die Berechnungen für die Konsistenzprüfung einfließen.

f) Beim Ausfüllen des Erhebungsbogens erhält der Festlegungsadressat Hilfestellung in Form eines Definitionskatalogs. Dieser fasst sämtliche Begrifflichkeiten und Definitionen der abzufragenden Parameter zusammen.

g) Die Verpflichtung beinhaltet auch die Übermittlung von Angaben über Daten der Rechtsvorgänger, die in den vergangenen Jahren am Effizienzvergleich teilgenommen haben, soweit diese Rechtsvorgänger ebenfalls Betreiber von Gasverteilernetzen im Sinne des § 3 Nr. 7 EnWG waren.

Hierbei ist zu beachten, dass die Daten der Rechtsvorgänger, die für vergangenen Jahre aufzubereiten sind, strukturell den Gegebenheiten des vergangenen Jahres entsprechen müssen. Sie sind also so anzugeben, wie wenn sie für den Effizienzvergleich der Verteilnetzbetreiber Gas der vergangenen Regulierungsperiode erhoben worden wären.

h) Die Beschlusskammer behält sich indes vor, in Einzelfällen bei den betroffenen Unternehmen hierzu bestimmte Einzelwerte im Rahmen der Plausibilisierung nachzufordern, um die Daten der Unternehmen in entsprechenden Konstellationen für die Berechnungen vergleichbar machen zu können. Dies betrifft Strukturparameter, deren Werte nicht ohne Weiteres aufaddiert werden können: die zeitgleiche Jahreshöchstlast beispielsweise lässt sich nicht ohne weiteres aufaddieren. Daher wird die Bundesnetzagentur in entsprechenden Fällen auf die betroffenen Netzbetreiber zukommen und individuelle Absprachen hierzu treffen. Die Beschlusskammer weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es sich bei dem beschriebenen Vorgehen keineswegs um „Verhandlungslösungen“ handelt. Die genannten individuellen Probleme bei der Jahreshöchstlast werden, wie beschrieben, individuell analysiert, um so anschließend eine Lösung zu finden, die in gleichartigen Fällen einheitlich angewendet werden kann.

Diese Regelung ist auch sachgerecht, da es dem aktuellen Netzbetreiber in der Regel möglich und zumutbar ist, diese Daten ebenfalls zu übermitteln. Üblicherweise liegen sie dem aktuellen Netzbetreiber aufgrund vertraglicher Vereinbarungen ohnehin vor. Andernfalls ist die Verpflichtung des aktuellen Netzbetreibers aber auch aus Gründen der Sachnähe sachgerecht, da ihm hinsichtlich der Vorgeschichte seines aktuellen Netzes die größten Erkenntnismöglichkeiten zur Verfügung stehen.

i) Für den überwiegenden Teil der Netzbetreiber bestehen die Datenreihen im vorbefüllten Erhebungsbogen aus drei Datenpunkten (2006, 2010, 2015) bzw. aus vier (einschließlich 2020) bei den Ausspeisepunkten. Für Gasverteilernetzbetreiber, die zum Bsp. lediglich an zwei aufeinanderfolgenden Effizienzvergleichen (dritte und vierte Regulierungsperiode) teilgenommen haben, sind bestimmte Felder im vorbefüllten Erhebungsbogen nicht relevant. Diese werden entsprechend mit einem Gittermuster ausstaffiert und sind vom Netzbetreiber nicht auszufüllen.

6. Form der Datenabfrage

Die Festlegung verpflichtet die Netzbetreiber, die geforderten Daten ausschließlich unter Verwendung des dem Netzbetreiber in die Postbox zur Verfügung gestellten vorbefüllten Erhebungsbogens und unter Beachtung des ebenfalls zur Verfügung gestellten Definitionskatalogs an die Bundesnetzagentur über das Energiedaten-Portal zu übermitteln. Hierbei ist zwingend sicherzustellen, dass die Betriebsnummer zutreffend eingegeben wird. Für die elektronische Übermittlung ist im Energiedaten-Portal ausschließlich das Verfahren „Ergänzende Datenübermittlung Malmquist Gas“ auszuwählen. Für die Wahrung der Übermittlungsfrist am 31.03.2022 ist daher auch allein die elektronische Übertragung der abgefragten Daten maßgeblich.

Der vorbefüllte Erhebungsbogen ist vollständig und richtig ausgefüllt über das Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur zu übermitteln. Im Erhebungsbogen können ausschließlich Eintragungen in den hierfür vorgesehenen Feldern vorgenommen werden. Im Übrigen ist der Erhebungsbogen schreibgeschützt. Eine Veränderung der Struktur des Erhebungsbogens – beispielsweise durch Einfügen oder Löschen von einzelnen Tabellenblättern, Spalten oder Zeilen – darf von den Netzbetreibern nicht vorgenommen werden.

Textliche Erläuterungen zu den Daten können im Tabellenblatt „Erläuterungen“ implementiert werden. Hilfsweise können diese mit separatem Schreiben – unter Nennung der aktuellen Betriebsnummer – an die Bundesnetzagentur (E-Mail-Adresse: produktivitaetsfaktor@bnetza.de) übermittelt werden. Eine zusätzliche postalische Übermittlung soll nicht erfolgen.

Die vorstehenden Vorgaben im Hinblick auf den Erhebungsbogen sind erforderlich, um ein unkompliziertes, sicheres und zugleich administrierbares Datenerhebungsverfahren zu realisieren. Zu Gunsten der Netzbetreiber wird ein einheitliches Datenformat zur Verfügung gestellt, um so

die Dateneingabe mittels einer benutzerfreundlichen Bedieneroberfläche zu vereinfachen. Zugleich wird die Beschlusskammer in die Lage versetzt, die Datenrückläufe möglichst zügig zu plausibilisieren, um auf dieser Grundlage noch im Jahr 2022 den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor Gas bundeseinheitlich festzulegen. Im vorliegenden Massenverfahren ist daher kein Raum für von den Netzbetreibern abgewandelte Erhebungsbögen. Auch ist der vorgegebene Weg zur Datenübermittlung zwingend einzuhalten.

Bei Nichtbeachtung dieser Vorgaben setzt sich der Netzbetreiber dem Risiko der Einleitung eines Verwaltungsvollstreckungsverfahrens nach § 94 EnWG aus.

Die Verpflichtung beinhaltet auch die Übermittlung der Daten eventueller Rechtsvorgänger für den Zeitraum ab 2006, soweit diese Rechtsvorgänger ebenfalls Betreiber von Gasversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 2 EnWG waren. Diese Verpflichtung beschränkt sich dabei gerade nicht nur auf die Daten des unmittelbaren Rechtsvorgängers und somit auch nicht nur auf einen (einzigen) Rechtsvorgänger, sondern ggf. auch auf mehrere Rechtsvorgänger. So ist es durchaus möglich, dass sich ein neues Netz zum erstmaligen Betriebsbeginn eines neuen Unternehmens aus den Netzen verschiedener Rechtsvorgänger zusammensetzt. Der weitaus häufigere Fall ist es jedoch, dass über den ausdrücklich in der Festlegung in den Blick genommenen Zeitraum ab 2006 das gesamte Netz von einem Netzbetreiber auf den nächsten Netzbetreiber übertragen wurde und letzten Endes wesentlicher oder teilweiser Bestandteil des Netzes des aktuellen Netzbetreibers geworden ist, so dass es mehrere einander nachfolgende Rechtsvorgänger gibt.

Die vorstehende Regelung ist sachgerecht, da es dem aktuellen Netzbetreiber in der Regel möglich und zumutbar ist, die betreffenden Daten ebenfalls zu übermitteln. Üblicherweise liegen sie dem Netzbetreiber aufgrund vertraglicher Vereinbarungen ohnehin vor. Andernfalls ist die Verpflichtung des aktuellen Netzbetreibers aber auch aus Gründen der Sachnähe angemessen, da ihm hinsichtlich der Vorgeschichte seines aktuellen Netzes die größten Erkenntnismöglichkeiten zur Verfügung stehen.

7. Frist zur Datenabfrage

Die Netzbetreiber sind verpflichtet, die dargestellten Daten in der vorstehend beschriebenen Form bis spätestens **31.03.2022** an die Beschlusskammer vollständig zu übermitteln. Die Erfahrungen aus den Datenabfragen zur Ermittlung des Produktivitätsfaktors im Strom- und Gasbereich haben gezeigt, dass die Übermittlung auch für kleinere Netzbetreiber sogar in einem weit engeren zeitlichen Rahmen als hier vorgesehen möglich ist.

Die o.g. Fristen sind vor dem Hintergrund, dass die Bundesnetzagentur gem. § 9 Abs. 3 S. 1 ARegV verpflichtet ist, den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor vor Beginn der Regulierungsperiode zu ermitteln, auch notwendig. Die hier maßgebliche vierte Regulierungsperiode Gas

beginnt am 01.01.2023. Eine spätere Datenübermittlung würde diese gesetzliche Vorgabe gefährden, weil die Beschlusskammer die große Zahl eingehender Datensätze zunächst noch plausibilisieren muss und erst im Anschluss mit der tatsächlichen Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors begonnen werden kann.

Die Frage, welcher Ansatz für die Ermittlung des Produktivitäts- und Einstandspreisdifferentials sachgerecht ist, lässt sich – wie bereits ausgeführt – erst dann auf einer möglichst umfassenden Entscheidungsgrundlage beantworten, wenn die relevanten Methoden angewendet worden sind. Hierfür ist es unerlässlich, eine möglichst valide Datengrundlage zu verwenden. Um diese Schritte im Jahr 2022 durchführen zu können, ist die vorgenannte Frist geboten. Nachlieferungen sind in Anbetracht des von der Beschlusskammer gewährten Vorlaufs nicht möglich.

8. Ermessen

Die vorliegende Festlegung zu Umfang, Zeitpunkt und Form der Datenerhebung ist insgesamt verhältnismäßig. Dabei ist es grundsätzlich Sache der Beschlusskammer zu beurteilen, welche Daten als erforderlich angesehen werden². Insoweit ist davon auszugehen, dass das Merkmal der Erforderlichkeit dann erfüllt ist, wenn die abgefragten Daten – aus der maßgeblichen ex-ante-Sicht – zur Aufgabenerfüllung beitragen können und die Auskunft für den Betroffenen keinen unverhältnismäßigen Aufwand bedeutet³. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

a) Zunächst ist die mit der vorliegenden Festlegung einhergehende Datenerhebung für die Gewährleistung eines belastbaren und einheitlichen Datenbestandes als Basis für die Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors geeignet.

Der gem. § 9 ARegV zu ermittelnde generelle sektorale Produktivitätsfaktor ist gem. § 21a Abs. 6 S. 2 Nr. 5 EnWG ein Korrekturfaktor der allgemeinen Geldentwertung⁴. So soll unter Einbeziehung der Besonderheiten der Einstandspreisentwicklung und des Produktivitätsfortschritts in der Netzwirtschaft gegenüber der Gesamtwirtschaft sichergestellt werden, dass etwaige sektorspezifische Produktivitätssteigerungen an die Netzkunden weitergeben werden. Denn in funktionsfähigen Wettbewerbsmärkten wären die Marktteilnehmer durch die Wettbewerbskräfte hierzu ebenfalls gezwungen. Der von der Bundesnetzagentur beauftragte Gutachter hat im Jahr 2016 hierfür zwei wissenschaftliche Methoden analysiert: den Malmquist-Produktivitätsindex und den Törnquist-Mengenindex⁵. Die genannten Methoden sind zur Messung von Produktivitätsentwicklungen international anerkannte und in der Literatur weit verbreitete wissenschaftliche Methoden. Beide

² vgl. zu §§ 69 Abs. 1 S. 1, 112a EnWG BGH, Beschl. v. 19.06.2007, Az. KVR 17/06, Rn. 42 – juris; vgl. zur Übertragbarkeit auf § 27 ARegV OLG Düsseldorf, Beschl. v. 05.11.2014, Az. VI-3 Kart 90/13 [V], Rn. 44.

³ vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 05.11.2014, Az. VI-3 Kart 90/13 [V], Rn. 44.

⁴ vgl. BGH, Beschl. v. 31.01.2012, EnVR 16/10, Rn. 22 – juris.

⁵ wik (2016), Gutachten zur Bestimmung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors, im Auftrag der Bundesnetzagentur

Methoden entsprechen insofern den Vorgaben des § 9 Abs. 3 S. 1 ARegV, wonach die Methoden dem Stand der Wissenschaft entsprechen müssen. Nicht zuletzt hat dies der Verordnungsgeber bereits in der Verordnungsbegründung⁶ und auch der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 26.01.2020 (EnVR 7/20) bestätigt.

Beide Methoden bedürfen einer validen Datengrundlage. Während die Daten für den Malmquist-Produktivitätsindex aufgrund der Durchführung der Effizienzvergleiche für die erste, zweite und dritte Regulierungsperiode bereits im Wesentlichen vorliegen und der Effizienzvergleich für die vierte Regulierungsperiode den vierten Datenpunkt noch liefern soll, hat sich bei der Zusammenstellung des Datensatzes und den anschließenden internen Konsistenzprüfungen herausgestellt, dass eine Aktualisierung, Vereinheitlichung und Vervollständigung des der Bundesnetzagentur vorliegenden Datenbestandes erforderlich sind, um zu einer sachgerechten Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors anhand der Malmquist-Methode zu gelangen. Folglich bedarf es einer eigenen ergänzenden Datenerhebung durch die Beschlusskammer.

b) Die vorliegende Datenerhebung ist weiterhin auch erforderlich und stellt zudem keine unverhältnismäßige Belastung der adressierten Netzbetreiber dar.

Zentrales Kriterium für die Rechtmäßigkeit der Datenerhebung ist nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und verschiedener Oberlandesgerichte die Erforderlichkeit der abgefragten Daten, deren höchstrichterlich konkretisierte Definition auf den in § 27 Abs. 1 ARegV verwendeten Begriff der „notwendigen Daten“ zu übertragen ist⁷. Das Merkmal der Erforderlichkeit ist dann erfüllt, wenn die abgefragten Daten – aus der maßgeblichen ex-ante-Sicht – zur Aufgabenerfüllung beitragen können und die Auskunft für den Betroffenen keinen unverhältnismäßigen Aufwand bedeutet. Eine Datenabfrage ist dagegen dann unzulässig, wenn bereits zum Zeitpunkt des Auskunftsverlangens feststeht, dass die Daten unter keinem Gesichtspunkt für den der Datenabfrage zugrunde liegenden Zweck Bedeutung haben könnten⁸. Den Regulierungsbehörden kommt bei der Einschätzung, welche Auskünfte oder Daten erforderlich sind, ein weiter Beurteilungsspielraum zu⁹. Diese Vorgaben der Rechtsprechung für eine Datenerhebung der Regulierungsbehörden werden vorliegend eingehalten.

Den adressierten Netzbetreibern wird ein Zeitraum von mehreren Wochen (knapp zwei Monate) eingeräumt. Diesen Zeitraum sieht die Bundesnetzagentur als ausreichend bemessen an, um die

⁶ vgl. BT-Drs. 17/7632, S. 5

⁷ vgl. BGH, Beschluss vom 19.06.2007, KVR 17/06, Rn. 42 f. – juris; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 05.11.2014, VI-3 Kart 90/13 [V], Rn. 44 – juris; Karalus/Schreiber, in: Holznagel/Schütz, ARegV, 2013, § 27 Rn. 28, 35

⁸ vgl. BGH, Beschluss vom 19.06.2007, KVR 17/06, Rn. 43 – juris; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 05.11.2014, VI-3 Kart 90/13 [V], Rn. 44 – juris

⁹ vgl. OLG Stuttgart, Beschluss vom 09.02.2017, 201 Kart 4/15; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 05.11.2014, VI-3 Kart 90/13 [V], Rn. 44 – juris; OLG Stuttgart, Beschluss vom 15.03.2012, 202 EnWG 10/11, Rn. 37 – juris; Karalus/Schreiber, in: Holznagel/Schütz, ARegV, 2013, § 27 Rn. 27 ff.“

Aufbereitung der im Unternehmen bereits vorhandenen Daten gemäß den Vorgaben dieser Festlegung vorzunehmen.

aa) Hinsichtlich des Umfangs der Datenerhebung ist festzuhalten, dass die nunmehr erhobenen Daten die Beschlusskammer in die Lage versetzen, den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor unter Verwendung der Malmquist-Methode zu berechnen. Gleichzeitig wird von den Netzbetreibern kein Aufwand eingefordert, der gemessen an dem mit der Datenerhebung verfolgten Sinn und Zweck unangemessen ist.

So dient die Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors der Bestimmung der Erlösobergrenze anhand der Regulierungsformel. Hierbei handelt es sich um eine, wenn nicht die zentrale Regulierungsentscheidung. Es ist daher zu gewährleisten, dass die Einzelbestandteile der Regulierungsformel ihrerseits auf einer belastbaren Datengrundlage ermittelt werden. Der vorliegenden Datenerhebung ist daher eine entsprechend zentrale Bedeutung beizumessen.

Im Hinblick auf die für die Netzbetreiber aus der Datenerhebung resultierende Belastung ist festzuhalten, dass diese nicht als unverhältnismäßig einzustufen ist. So ist zu berücksichtigen, dass die vorliegende Festlegung Daten von den Netzbetreibern einfordert, die diese bereits seit der Liberalisierung des Gasmarktes selbst erheben müssen. Die Netzbetreiber sind mithin in der Lage, die angeforderten Daten mit Hilfe des zur Verfügung gestellten Definitionskatalogs auf Grundlage vorhandener Datenbestände aufzubereiten und vorzulegen. Denn die hierzu notwendigen Informationen wurden und werden in regelmäßigen Abständen in vergleichbarer Form etwa im Zusammenhang mit den Effizienzvergleichsverfahren abgefragt und sind entsprechend vorzuhalten.

Diese Daten sind gemäß den Vorgaben dieser Festlegung aufzubereiten und den vorbefüllten Erhebungsbogen als Anlage zur Festlegung zu vervollständigen. Darüber hinaus hat die Beschlusskammer in dem Definitionskatalog zur Festlegung Erläuterungen und die erforderlichen Definitionen zu den abzufragenden Parametern aufgenommen. Die einfache Handbarkeit der XLSX-Datei wird mit der Festlegung sichergestellt.

cc) Des Weiteren sind auch die Vorgaben hinsichtlich der Form der Datenübermittlung erforderlich, aber auch angemessen. Die Vorgabe eines elektronischen Erhebungsbogens und dessen Rücksendung über das Datenportal der Bundesnetzagentur stellen sicher, dass die Erfassung der Daten und die Datenübertragung einheitlich erfolgt. Die Beschlusskammer ist im Rahmen des vorliegenden Massenverfahrens zwingend auf eine Vereinheitlichung der Datenrückläufe angewiesen. Andernfalls kann nicht gewährleistet werden, dass der generelle sektorale Produktivitätsfaktor noch im Jahr 2022 und somit rechtzeitig vor Beginn der vierten Regulierungsperiode am 01.01.2023 festgelegt wird. Die vor der Übertragung vorzunehmende Verschlüsselung der übersendeten Daten dient dabei deren Sicherheit und steht somit auch im Interesse der Netzbetreiber. Das hierfür benötigte Verschlüsselungsprogramm wird den Netzbetreibern auf der Internetseite

der Bundesnetzagentur zudem zur Verfügung gestellt. Schließlich handelt es sich bei der Übertragung über das elektronische Datenportal um eine Methode der Datenübermittlung, die seit Beginn der Regulierung im Markt etabliert ist, sodass die Adressaten der Festlegung mit dem Prozedere vertraut sind.

dd) Abschließend ist auch die Verpflichtung der Netzbetreiber erforderlich und angemessen, wonach die angeforderten Daten bis zum 31.03.2022 in dem sich aus der Festlegung ergebenden Umfang und in der sich aus der Festlegung ergebenden Form an die Bundesnetzagentur zu übermitteln sind. Die Beschlusskammer hat die zu erhebenden Daten auf einen Umfang begrenzt, der für die adressierten Netzbetreiber einen angemessenen Aufwand darstellt. Die Umsetzung der Festlegung bis zum 31.03.2022 mithin mehr als angemessen.

III.

Da die Festlegung gegenüber einer Vielzahl betroffener Netzbetreiber erfolgt, ersetzt die Beschlusskammer, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs.1a S. 1 EnWG zustehenden Ermessens, die Zustellung der Festlegung durch eine öffentliche Bekanntmachung. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Festlegung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden (vgl. § 73 Abs.1a S. 2 EnWG). Die Festlegung gilt gemäß § 73 Abs.1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.

IV.

Hinsichtlich der Kosten bleibt ein gesonderter Bescheid gemäß § 91 EnWG vorbehalten.